

**Vorlage**  
an den Verwaltungsausschuss  
über den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

**Regionalisiertes Teilbudget;  
Grundsatzentscheidung zur Verfahrensweise**

Im Rahmen der neuen EU-Förderperiode 2007 - 2013 hat das Wirtschaftsministerium zur Umsetzung der Strukturfondsförderung das Modell der „Regionalisierten Teilbudgets“ (RTB) entwickelt. In diesem Zuge werden erstmalig den Landkreisen und kreisfreien Städten budgetierte Fördermittel zugeteilt. Vorgesehen als RTB sind für die Förderperiode 2007-2013 insgesamt 2,5 Millionen Euro pro Antragsteller(Landkreis). Für das Jahr 2008 hat der Landkreis nach Abfrage bei den Kommunen 400.000 € abgerufen, wovon 100.000 € für Maßnahmen in der Stadt Helmstedt zur Verfügung stehen. Diese EU-Mittel müssen grundsätzlich 1:1 von der Standortkommune, in der die geförderte Maßnahme durchgeführt wird, kofinanziert werden. Entsprechendes Geld steht bei der direkten Wirtschaftsförderung durch Übertragung des HR 2007 zur Verfügung (100.000 € Ansatz 2008 + 100.000 € HR 2007).

Dieses RTB kann als Förderoption neben der bestehenden GA-Förderkulisse im Landkreis Helmstedt eingesetzt werden. Eine Kombination beider Fördermöglichkeiten für den einzelnen Förderfall ist allerdings nicht möglich. Da im Rahmen der bestehenden GA-Richtlinie bestimmte Branchen und bestimmte Vorhaben, insbesondere im Bereich des Handels, des Handwerks, der Gastronomie usw. nicht förderfähig sind, kann ein RTB hier als zusätzliches, zielgerichtetes Förderinstrument zur Anwendung gelangen.

Die inhaltlichen Kriterien über den Mitteleinsatz des Teilbudgets sind in einer Richtlinie durch den Landkreis selbst festgelegt. Eine auf einige wesentliche Bestandteile dieser Richtlinie gekürzte Fassung ist in der Anlage abgedruckt. Die Kommunen können unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen damit eigene Förderschwerpunkte entwickeln. Dazu gehört insbesondere:

- die Auswahl der zu fördernden Unternehmen (wer wird gefördert),
- die konkreten Kriterien der Projektauswahl (warum wird gefördert),
- die Inhalte der Förderung (was wird gefördert).

Fördergegenstand sind dabei die jeweils zu tätigen Investitionen in ihren verschiedenen Ausprägungen. Die Auswahl und Durchführung der Fördermaßnahmen obliegt in diesen Fällen dem Landkreis. Das Verfahren stellt sich dabei wie folgt dar:

- Der Antragsteller reicht eine formlose Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme ein.
- Diese wird vom Landkreis auf grundsätzliche Konformität mit der Förderrichtlinie geprüft. Dazu gibt es eine von der EU vorgegebene Scoringliste (s. Anlage). Wird darin ein Mindestpunktwert erreicht, ist das Vorhaben förderfähig, sofern es den übrigen Festsetzungen der Richtlinie entspricht.

- Der Antragsteller erhält vom Landkreis einen Vorbescheid, nach dessen Erteilung mit der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden darf.
- Der eigentliche Förderantrag wird auf dem amtlichen Vordruck einschließlich der erforderlichen Anlagen gestellt.
- Der Landkreis tritt in die Detailprüfung ein
- Parallel wird der Förderantrag der betroffenen Gemeinde zugestellt, die ihrerseits eine Entscheidung hinsichtlich der erforderlichen Kofinanzierung herbeiführen muss.
- Wenn der Landkreis von der Gemeinde die Zusicherung der Kofinanzierung erhält, kann er bei positivem Prüfungsergebnis den Bewilligungsbescheid ausstellen.

Die Kommune kann nach der Richtlinie Festlegungen treffen, welche Zielgruppe gefördert werden soll, welche Art von Maßnahmen förderfähig sind, wie die Förderquote zu staffeln ist und ggf. weitere Kriterien festlegen. Auf Grund des bisherigen Wunsches des Ausschusses, für die Vergabe der Mittel der direkten Wirtschaftsförderung keine Regeln zu fixieren, um flexibel und nach der Bedeutung des Einzelfalles entscheiden zu können, wird vorgeschlagen, auch hier analog zu verfahren. Da kein Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Förderung geltend machen kann, ist auch beim RTB eine Einzelfallentscheidung anwendbar.

Die festgelegten Förderhöchstquoten von 25 % und 17,5 % für kleine bzw. mittlere Unternehmen können dann in Abhängigkeit von den noch verfügbaren Mitteln ausgeschöpft oder unterschritten werden.

Grundsätzlich stehen in der Stadt Helmstedt somit 3 Fördertöpfe für Investitionsförderung zur Verfügung:

1. Gemeinschaftsaufgabe (GA): verfügbares Volumen offen
2. RTB: verfügbares Volumen 200.000 € (100.000 € EU-Mittel + 100.000 € städt. Mittel)
3. Städtische direkte Wirtschaftsförderung: verfügbares Volumen 100.000 €

*Anm.: Bedingt durch den HR 2007 in Höhe von 100.000 € stehen im Jahr 2008 für direkte Wirtschaftsförderung 200.000 € zur Verfügung.*

Es gibt Maßnahmen, die entweder aus der Gemeinschaftsaufgabe (GA) oder aus RTB gefördert werden könnten. Hier muss die Verwaltung in den Beratungsgesprächen mit Unternehmen entscheiden, für welches Programm Anträge gestellt werden sollen. Im Falle von Betriebsrichtung und Existenzgründung kann unter bestimmten Voraussetzungen bei GA in Helmstedt eine Förderquote von 30 % erreicht werden, also 5 % mehr als bei RTB. Bei Betriebserweiterung verhält es sich im Idealfall identisch mit 25 % in beiden Programmen, bei Rationalisierungen gibt es aus GA max. 20 %, während RTB auch hier 25 % fördern könnte.

Die Verwaltung schlägt dazu vor, grundsätzlich eine GA-Förderung zu beantragen, wenn dies möglich ist, da hier zunächst keine städtischen Mittel zum Einsatz kommen. Sollten sich im Vorfeld allerdings bereits Probleme für eine GA-Bewilligung absehen lassen oder dort eine Antragstellung nicht möglich sein, würde in Richtung RTB beraten.

Kommt es bei der Bewilligung im Rahmen der GA nicht zur Ausschöpfung der genannten Förderhöchstsätze, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind, besteht immer noch die Möglichkeit, die Förderdifferenz bis zum alternativen RTB-Höchstsatz durch Mittel aus der direkten städtischen Wirtschaftsförderung aufzufangen. Das dürfte in der Regel immer noch weniger städtische Mittel erfordern, als eine RTB Förderung.

An einem Beispiel soll dies verdeutlicht werden:  
Der Investitionsbetrag für eine Betriebserrichtung beträgt 100.000 €.

- GA Idealfall: 30 % Förderquote = 30.000 € städt. Mittel = 0 €  
alternativ
- RTB: 25 % Förderquote = 25.000 € städt. Mittel = 12.500 €
- GA Normalfall: 20 % Förderquote = 20.000 € städt. Mittel = 0 €  
dazu Aufstockung auf den alternativen RTB Höchstsatz von 25 %  
durch städt. direkte Wirtschaftsförderung  
5 % Förderquote = 5.000 € städt. Mittel = 5.000 €

Wenn beide Förderalternativen gegeben sind, sollte grundsätzlich die GA Förderung den Vorzug erhalten. Im Idealfall kann sogar eine höhere Förderquote erreicht werden. Aber auch bei Normalförderung ist im Bedarfsfall durch ergänzenden Einsatz geringerer städt. Mittel die RTB-Quote zu erreichen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Über die Bewilligung von städtischen Kofinanzierungsmitteln im Rahmen der RTB Förderung entscheiden die Ratsgremien nach Lage des Einzelfalles. Ein festes Regelwerk soll nicht erstellt werden.
2. Die Möglichkeit, Fördermittel aus der GA zu beantragen, soll grundsätzlich Vorrang vor einem RTB Antrag haben. Eine Aufstockung des GA Zuschusses aus Mitteln der direkten städtischen Wirtschaftsförderung kann im Bedarfsfall erfolgen, bleibt jedoch einer Einzelfallentscheidung der Ratsgremien vorbehalten.

(Eisermann)

Anlage

# **Auszug** aus der Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Helmstedt gewährt zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen.

1.3. Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Helmstedt setzt hierfür Mittel aus dem „Regionalisierten Teilbudget“ ... sowie als Kofinanzierung Mittel der beteiligten Gemeinden ein.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Investitionen im Landkreis Helmstedt von/zur/zum

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und dauerhaft besetzt wird.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
- Betrieben des Einzelhandels, die in einen mindestens drei Monate bestehenden Leerstand ziehen und für die Nutzungsdauer von mindestens 36 Monaten zu Zwecken des Einzelhandels genutzt werden.
- Diversifizierung, Modernisierung und Rationalisierung der Produktionsverfahren, soweit bestehende Beschäftigung gesichert und erhalten wird.
- Investitionen von KMU, die die Umweltbilanz und die Energieeffizienz des Unternehmens verbessern, die neue Umwelttechnologien bei der Produktion zur Anwendung bringen oder umweltfreundlichere Produkte ermöglichen. (Kumulierungsverbot –Nbank)
- Investitionen von KMU, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf in Einklang zu bringen.
- Investitionen von KMU, die Produktinnovationen oder innovative Dienstleistungen zum Ziel haben.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie freie Berufe (einschl. Heilberufe) mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt bzw. der Absicht, eine tragfähige Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt zu errichten und die einen ausreichenden Absatz ihrer Produkte nachweisen können.

3.2 Im Bereich des Beherbergungsgewerbes und der Gastronomie sind Betriebe antragsberechtigt, soweit sie mit dem Qualitätssiegel „ServiceQualität Niedersachsen“ zertifiziert sind oder innerhalb des Bewilligungszeitraums werden.

#### 4.0 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

**4.1** Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle (Landkreis) vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind.

**4.2** Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 10.000 € belaufen. Die zur Förderung relevante Höchstinvestitionssumme im Rahmen des RTB des Landkreises Helmstedt beträgt maximal 400.000,00 Euro.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

**5.1** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung zu den Ausgaben gewährt.

**5.3.** Die Höhe des Zuschusses beträgt gemäß o.g. Freistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen in der Regel

- 25,0 % für kleine Unternehmen und
- 17,5 % für mittlere Unternehmen

der förderfähigen Investitionen. Zuschüsse von weniger als 2500,00 Euro werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

#### 6. Verfahren

**6.1** Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an das Amt für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Statistik des Landkreises Helmstedt oder die jeweilige kreiszugehörige Stadt oder Gemeinde zu richten.

**6.3** Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beim Landkreis und den beteiligten Gemeinden wird über den Förderantrag unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems entschieden. Das Scoringsystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt.

Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Helmstedt entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.

#### 7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

**7.1** Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union sowie kommunale Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

**Bepunktungs- und Scoring- Kriterien zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung aus dem Schwerpunkt 1 des Regionalisierten Teilbudgets des Landkreises Helmstedt**

Die farblich markierten Felder sind verbindlich

Kriterien	Höchstpunktzahl	Punktzahl
<b>Kleine Unternehmen</b>	<b>40</b>	
<b>Mittlere Unternehmen</b>	<b>30</b>	
<i>Erhöhung DAPI.</i>		
>100 %	<b>60</b>	
> 50 %	<b>40</b>	
> 30 %	<b>30</b>	
> 15 %	<b>20</b>	
<i>Investitionskosten je DAPI.</i>		
<b>&lt; 25.000 €</b>	<b>40</b>	
< 50.000 €	30	
< 100.000 €	20	
< 150.000 €	10	
<i>Schaffung von Ausbildungsplätzen und Arbeitsplätzen aus besonderen Zielgruppen der Arbeitsagentur</i> je Platz 10 Punkte max. 50	<b>50</b>	
<i>Pro Vorförderung<sup>1)</sup> Punktabzug in Höhe von 50</i>	-50	
<i>Verwendungsnachweis aus Vorförderung noch nicht abgeschlossen (- zusätzlicher Abzug)</i>	-20	

<b>Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden</b>		
> 50 %	<b>40</b>	
> 40 %	30	
> 25 %	20	
> 10 %	10	
Kriterien:		
- Kinderbetreuung im Betrieb oder nachweisbare Teilnahme in einer entsprechenden Kooperation mit anderen Betrieben		
berücksichtigen (z. B. Altersteilzeit, Teilzeit, Flexible Arbeitszeitmodelle, <b>Telearbeit</b> u.ä.); <b>Kindertagesbetreuung in Kooperation mit Kindertagespflege und Kindertagesstätten; Anstimmung von Arbeitszeiten und ortsnahe Kindertagesbetreuung)</b>		
- verbesserte Chancengleichheit von Frauen und Männern (z.B. Auswahlverfahren von Bewerbern auf freie Stellen, Gleichheit bei Lohnentgelten für gleiche Arbeit)		
<i>Sicherung von Betriebsnachfolge</i>		
- Nachfolger wird bereits eingearbeitet	<b>30</b>	
- Nachfolgeregelung bereits schriftlich festgehalten	20	
- Betriebsnachfolge ist in Planung	10	

<b>nachhaltige / umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen</b>		
---	--	--

- Anschaffungen, die über die gesetzlichen Rahmenbedingungen weit hinausgehen (Energieeffizienz, Betriebsmitteleffizienz, Qualitätsmanagement, Umweltmanagement)	40	
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt mit Bestätigung der Umsetzung von besonders umweltentlasteten und nachhaltigeren Investitionen	30	
- Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte	20	
- Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter	10	
Kriterien:		
- Energieeinsparung durch positive Wirkung auf die Umwelt		
- ökologische Modernisierung		
- Gewässerschutz		
- Verminderung der Verkehrsbelastung		
- Verbesserung der Luftqualität		
- Erhaltung / Schaffung von Lebensräumen		
- Bodenschutz		
<b>innovativer Charakter</b>		
- Entwicklung eines neuen Produkts (Nachweis erfolgt durch das Unternehmen, z.B anhand einer Marktstudie)	60	
- Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses	40	
<b>Gesamtpunktzahl (Höchstpunktzahl)</b>	<b>360</b>	<sup>2)</sup>

**Anmerkungen:**

1) Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten 6 Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung.

2) Vorhaben mit einer negativen Punktzahl (oder einer Punktzahl von weniger als 150 Punkten) sind grundsätzlich für eine Ablehnung vorzuschlagen.